

# Übung im Strafrecht für Vorgerückte – SS 2018

## Besprechungsfall 8

Zur Sicherung eines Darlehens, das im April 2018 zur Rückzahlung fällig war, übereignete S im März 2017 seinen Pkw an die B-Bank. Die Übereignung erfolgte durch Einigung und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses. Dabei vergaß die B-Bank, sich den Kfz-Brief aushändigen zu lassen. In den folgenden Monaten verschlechterte sich die wirtschaftliche Situation des S. Er bemühte sich deshalb im Juli 2017 bei der C-Bank um einen weiteren Kredit, wobei er den bereits an die B-Bank übereigneten Pkw als Sicherheit anbot. Die C-Bank ahnte nichts Böses. Sie ließ sich den Kfz-Brief aushändigen und gewährte, nachdem man sich über den Eigentumsübergang geeinigt und ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbart hatte, dem S das gewünschte Darlehen. S war sich bei alledem nicht im Klaren, ob die C-Bank Eigentum an dem Pkw erwerben könne.

Als S das von der C-Bank empfangene Darlehen bei Fälligkeit im Januar 2018 nicht zurückerstattete, erwirkte diese einen Vollstreckungstitel auf Rückzahlung und ließ den Pkw durch den Gerichtsvollzieher G pfänden. S ließ die Pfändung geschehen und zeigte sie auch nicht der B-Bank an. Als diese ihrerseits das Fahrzeug im April 2018 verwerten wollte, weil S seine Rückzahlungsverpflichtung nicht erfüllte, kam die ganze Angelegenheit ans Licht. Die B-Bank erstattete daraufhin Strafanzeige.

Wie hat sich S strafbar gemacht?

# Tatkomplex 1: Kreditaufnahme bei der C-Bank und zweite Sicherungsübereignung

## I. § 263 z.N. C-Bank

### a) Objektiver Tatbestand

- Täuschung: S behauptet konkludent Verfügungsbefugnis, obwohl B-Bank Sicherungseigentum erworben hatte ⇒ +
- Irrtum +
- Verfügung: Kreditgewährung
- Schaden: Auszahlung der Kreditsumme ohne ausreichende Sicherung (die C-Bank konnte wegen § 933 BGB das Sicherungseigentum nicht gutgläubig erwerben)

### b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz: Unsicherheit über Eigentumsverhältnisse, aber Eventualvorsatz +
- Bereicherungsabsicht + (Erlangung der Kreditsumme ohne ausreichende Sicherung)

## II. § 266 I Alt. 2 z.N. B-Bank

### a) Objektiver Tatbestand

–Vermögensbetreuungspflicht:

- Fremdnütziges Geschäftsbesorgungsverhältnis mit eigenverantwortlich auszufüllenden Gestaltungsspielräumen
- H.M.: Sicherungsübereignung beinhaltet keine fremdnützige Geschäftsbesorgung zugunsten des Sicherungsnehmers, sondern nur allgemeine Rücksichtnahme ⇒ -
- A.A.: Im Rahmen der Sicherungsvereinbarung muss S Vermögensinteressen des Sicherungsnehmers wahren ⇒ +

–Wenn Vermögensbetreuungspflicht bejaht:

- Pflichtverletzung durch zweiten „Sicherungsübereignung“ +
- Vermögensnachteil: B-Bank hat Eigentum behalten, Gefahr des Zugriffs durch C-Bank noch kein bezifferbarer Gefährdungsschaden ⇒ -

### III. § 246 II z.N. B-Bank

- Tatobjekt fremde bewegliche Sache +
- Zueignungswille:
  - S hält es für möglich (Vorsatzstärke dolus eventualis),
  - dass die C Bank Sicherungseigentum erwirbt (dauerhafte Enteignung der B-Bank)
  - und will (Vorsatzstärke Absicht)
  - diese Möglichkeit nutzen, um wie ein Eigentümer zum Zwecke der Kreditsicherung über das Fahrzeug zu verfügen (vorübergehende Aneignung)
- Manifestation des Zueignungswillens: Mit Angebot der Sicherungsübereignung
- Anvertraut: S ist gegenüber der B-Bank als Eigentümerin aufgrund des Sicherungsvertrages zum pfleglichen Umgang mit dem Fahrzeug und dessen Bewahrung und Werterhalt für den Eintritt des Sicherheitsfalls verpflichtet ⇒ +
- Problem des dolus alternativus: S weiß nicht, ob die B-Bank oder die C-Bank Eigentümerin ist ⇒ entweder § 263 z.N C oder § 246 II z.N. B

## Tatkomplex 2: Pfändung des PKW

### I. § 266 I Alt. 2 z.N. B-Bank

#### a) Objektiver Tatbestand

- Vermögensbetreuungspflicht wie TK 1 II (-/+)
- Pflichtverletzung: Unterlassen der Anzeige an B-Bank, so dass diese nicht gem. § 771 ZPO vorgehen kann
- Nachteil: Gefährdungsschaden (wird der PKW versteigert und der Erlös an C-Bank ausgekehrt, hat die B-Bank keine Bereicherungsansprüche gegen die C-Bank, sondern nur Ansprüche gegen den insolventen S)

#### b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz: Unsicherheit über Eigentumsverhältnisse, aber Eventualvorsatz +

## II. §§ 263, 13 z.N. B-Bank

### a) Objektiver Tatbestand

- Täuschung durch Unterlassen der Pfändungsanzeige. Garantenstellung:
  - Pflicht zur Anzeige aus Sicherungsvertrag bzw. mangels ausdrücklicher Regelung aus Treu und Glauben
  - Wurde Vermögensbetreuungspflicht des S aus Sicherungsübereignung bejaht, beinhaltet diese eine entsprechende Garantenstellung ⇒ +
  - Ansonsten: Vertragliche Nebenpflicht genügt nicht zur Begründung einer Garantenstellung ⇒ -
  - Garantenstellung aus Ingerenz wegen der Unterschlagung durch die zweite „Sicherungsübereignung“: H.M. verlangt besondere Täuschungsäquivalenz des Vorverhaltens ⇒ -
- Irrtum: Konkrete Fehlvorstellung fraglich, aber sachgedankliches Mitbewusstsein des Kreditsachbearbeiters +
- Verfügung: Unterlassen des Vorgehens nach § 771 ZPO
- Schaden: Wie bei § 266
- Vorsatz + (Alternativvorsatz)
- Bereicherungsabsicht: Freiwerden von Forderung der C-Bank ist stoffgleich mit Gefährdung der Kreditforderung der B-Bank

### III. §§ 246 II, 13 z.N. B-Bank

- Tatobjekt fremde bewegliche Sache +
- Ausschluss des Tatbestands bei wiederholter Zueignung: Die tatbestandliche Herrschaftsmacht über den PKW war der B-Bank durch die zweite Sicherungsübereignung noch nicht entzogen, die „Enteignung“ wird also durch die Vollstreckung weiter vertieft ⇒ -
- Zueignungswille: wie TK 1 III, jetzt bezogen auf Verwertung des PKW zum Zweck der Befriedigung der C-Bank
- Manifestation:
  - durch Geschehenlassen der Pfändung: Keine rechtliche Verpflichtung des S, gegen die Pfändung einzuschreiten, weil der Gerichtsvollzieher einen Einwand des S bzgl. der Eigentumsverhältnisse am PKW wegen § 808 ZPO gar nicht zu beachten hätte
  - Durch Nichtanzeige der Pfändung: Zwar möglicherweise Garantenstellung (wie TK 2 II), aber fraglich, ob Anzeige zumutbar, da Gefahr der Strafverfolgung ⇒ -/+
- Anvertraut: wie TK 1 III

## Ergebnis:

### TK 1:

- § 263 z.N. C-Bank
- § 246 II z.N. B-Bank

Keine Subsidiarität des § 246 da Strafdrohung identisch

### TK 2:

- § 266 I Alt. 2 z.N. B-Bank (falls Vermögensbetreuungspflicht bejaht)
- §§ 263, 13 z.N. B-Bank (falls Garantenstellung bejaht)
- §§ 246 II, 13 z.N. B-Bank (falls Garantenstellung und –pflicht bejaht)

Keine Subsidiarität des § 246, §§ 263, 13 treten hinter § 266 zurück, § 246 II aus TK 1 ist mitbetrachte Vortat zu §§ 246 II, 13 aus TK 2